



Reglement für Schulwege und Transportkosten

Gestützt auf die Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006, § 8, Absatz 3 erlässt die Primarschulpflege Hausen am Albis das Reglement für Schulwege und Transportkosten.

1 Allgemeine Bestimmungen

Die Verantwortung für die Schülerinnen und Schüler auf dem Schulweg liegt bei den Eltern (VSV § 66c).

2 Grundsatz

Wird die Zuteilung in einen Kindergarten oder Schulhaus von der Primarschulpflege veranlasst, sind die in diesem Reglement ausgewiesenen Distanzen bzw. Wohnorte für den Entscheid zur Abgabe von Verkehrsabonnements bzw. Übernahme von Transportkosten massgebend.

Der Transport erfolgt nur, wenn für den Schulweg keine öffentlichen Verkehrsmittel zur Verfügung stehen oder aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses oder einer Beurteilung durch den Schulpsychologischen Dienst der Schulweg nicht mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zurück gelegt werden kann.

Sammeltransporte, organisiert innerhalb der Familie oder im Weiler, sind anzustreben. Zumutbare Wartezeiten am Nachmittag (+/- eine Schullektion) sind in Kauf zu nehmen. Diese Wartezeit kann in den Tagesstrukturen der Primarschule in Absprache mit der Leiterin Tagesstrukturen überbrückt werden.

3 Schulwegentschädigung

Wo eine Verbindung Elternhaus ↔ Schule durch öffentliche Verkehrsmittel besteht, trägt die Primarschule Hausen am Albis die Abonnementskosten. Ist die Fussstrecke zur Haltestelle nicht zumutbar, übernimmt die Primarschule eine Entschädigung vom Elternhaus bis zur Haltestelle.

Die Primarschule Hausen am Albis übernimmt die Abonnementskosten für öffentliche Verkehrsmittel und/oder eine Kilometerentschädigung für den privaten Transport. Die Entschädigung für die Benutzung eines privaten Fahrzeugs beträgt CHF 0.70/Kilometer.

4 Entschädigungsberechtigung

Die Primarschule Hausen am Albis zahlt für Kinder des Kindergartens sowie der 1. - 3. Primarklassen, welche einen nicht zumutbaren Schulweg haben, eine Schulwegentschädigung. Ab der 4. Klasse werden keine Schulwegentschädigungen ausbezahlt. Die Schulwege sind grundsätzlich zumutbar.

Die detailliert aufgeführte Entschädigungsberechtigung können Sie aus der nachfolgenden Tabelle entnehmen.

Tabelle Entschädigungsberechtigungen

Wohnort	Via	Schulhaus	Regelung			
			KIGA, 1.-3. Klasse	4.-6. Klasse	Distanz bis Kindergarten Gomweg	Distanz bis Primarschule
Schweikhof	Hirzwangen	Ebertswil	Entschädigt	Zumutbar		1.8 km
Wesenmatt	Hirzwangen	Ebertswil	Entschädigt	Zumutbar		1.9 km
Hirzwangen		Ebertswil / Hausen	Zumutbar	Zumutbar		
Husertal		Ebertswil / Hausen	Zumutbar	Zumutbar		
Wiesengrund		Ebertswil / Hausen	Zumutbar	Zumutbar		
Ebertswil (SH)		Hausen	Entschädigt	Zumutbar		2.5 km
Husertal		Hausen	Entschädigt	Zumutbar		2.2 km
Wiesengrund		Hausen	Entschädigt	Zumutbar		2.2 km
Oberalbis	Schützenhaus	Hausen	Entschädigt	Zumutbar	3.6 km	4.4 km
Mittelalbis	Schützenhaus	Hausen	Entschädigt	Zumutbar	2.8 km	3.6 km
Hinteralbis	Schützenhaus	Hausen	Entschädigt	Zumutbar	2.1 km	2.9 km
Seeboden	Riedmatt	Hausen	Entschädigt	Zumutbar	3.9 km	4.7 km
Vollenweid	Riedmatt	Hausen	Entschädigt	Zumutbar	2.8 km	3.6 km
Türlen	Riedmatt	Hausen	Entschädigt	Zumutbar	2.8 km	3.6 km
Riedmatt		Hausen	Entschädigt	Zumutbar	1.9 km	2.7 Km
Tüfenbach		Hausen	Entschädigt	Zumutbar	1.9 km	2.7 km
Seebrig		Hausen	Entschädigt	Zumutbar	900 m	1.7 km
Neue Schonau		Hausen	Entschädigt	Zumutbar	1 km	1.8 km
Farbüel		Hausen	Entschädigt	Zumutbar	1.2 km	1.7 km

5 Sonderfälle

Die Tabelle hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Weiler und Einzelhöfe, die nicht aufgeführt sind, werden bei Bedarf in die Tabelle aufgenommen.

Begründete Gesuche für zusätzliche Schulwegentschädigungen richten Sie bitte an die Primarschule Hausen am Albis, Primarschulpflege, Postfach 111, 8915 Hausen am Albis.

6 Abrechnung der Schulwegentschädigung

Die Eltern von entschädigungsberechtigten Kindern tragen ihre Fahrten mit dem privaten Fahrzeug in einen Schuljahreskalender ein, welcher auf der Schulverwaltung bezogen oder von der Homepage der Primarschule Hausen herunter geladen werden kann. Auf Ende des jeweiligen Schuljahres (Ende Juli) ist diese Liste zusammen mit einem Einzahlungsschein an die Primarschulverwaltung Hausen am Albis, Postfach 111, 8915 Hausen am Albis einzureichen, damit die Vergütung vorgenommen werden kann. Später eingereichte Abrechnungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Falls Ihr Kind regelmässig öffentliche Verkehrsmittel für den Schulweg benutzen kann, reichen Sie bitte Ende Schuljahr eine Kopie des Jahresabonnements bzw. der entsprechenden Rechnung zusammen mit Ihrem Einzahlungsschein an die Primarschulverwaltung ein.

7 Velo-Regelung

Es wird davon abgeraten, Ihr Kind vor Eintritt in die 4. Primarklasse mit dem Velo zur Schule fahren zu lassen. In jedem Fall wird die Benützung eines bfu-geprüften Velohelms wärmstens empfohlen.

Kinder aus Ebertswil, die die Primarschule in Hausen besuchen und Kinder aus den Weilern dürfen den dafür vorgesehenen Velounterstand bei der Primarschulturnhalle benützen. Für das Abstellen bei der Primarschulturnhalle müssen die Fahrräder mit einem Schuljahreskleber markiert sein. Der Schuljahreskleber kann auf der Primarschulverwaltung kostenlos bezogen werden. Er soll gut sichtbar hinter dem Velosattel angeklebt werden.

Velos ohne Schuljahreskleber sind während des Schulbetriebs auf dem Schulareal nicht erlaubt.

8 Winterfahrkarten

Für das Winterhalbjahr werden den Schülerinnen und Schüler der 4. - 6. Klasse, die in der Zone C wohnhaft sind, zwei Tageswahlkarten à 6 Fahrten und zwei Mehrfahrtenkarten à 6 Fahrten abgegeben. Diese können für den Schulweg bei widrigen Strassenverhältnissen (Schnee, Eis) benützt werden. Die Winterfahrkarten werden nach den Herbstferien an die berechtigten Familien verschickt. Es werden keine zusätzlichen Tageswahl- oder Mehrfahrtenkarten abgegeben.

9 Fahrbare Spielgeräte

Der Schulweg gehört in den Verantwortungsbereich der Eltern. Die Primarschule Hausen am Albis schliesst sich der Warnung der Kantonspolizei Zürich an und bittet die Eltern, vor allem Kinder der Unterstufe nicht mit Kick-Boards, Inline-Skates, Trotinetts usw. in die Schule zu schicken. Solche Spielgeräte sind gefährlich.

Auf dem Areal der Primarschule sind keine abschliessbaren Abstellmöglichkeiten für diese Spielgeräte vorhanden. Das Deponieren von Kick-Boards und Trotinetts im Schulhaus ist nicht erlaubt.

10 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wurde von der Primarschulpflege Hausen am Albis an der Sitzung vom 17. Dezember 2014 abgenommen und tritt rückwirkend per Schuljahr 2014/15 in Kraft. Es ersetzt alle früheren Regelungen und Bestimmungen der Primarschule Hausen am Albis betreffend Schulwege und Transportkosten.